

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Diplomprüfungszeugnis für Inklusive Sozialpädagogik der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Lehrgang zur Ausbildung für Inklusive Sozialpädagogik**⁽¹⁾ In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾⁽¹⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

a) Allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten:

aufbauend auf die Ausbildung zum Erzieher (Sozialpädagogen) umfassendes heil- und sonderpädagogisches Wissen und Können.

b) Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten

- Vertiefte Kenntnis der heil- und sonderpädagogischen Bildungsproblematik einschließlich der Theorie zur Methodik und Didaktik der Erziehung behinderter und verhaltensauffälliger Menschen.
- Erweiterter Einblick in die biologischen, medizinischen, psychologischen, entwicklungspsychologischen, tiefenpsychologischen, sozialpädagogischen und rechtlichen Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik.
- Kenntnis der Voraussetzungen sozialpädagogischer Tätigkeit in den Einrichtungen der Heil- und Sondererziehung, ihrer methodisch-didaktischen Grundlagen sowie ihrer therapeutischen Möglichkeiten.
- Fähigkeit, sozialpädagogische Berufsaufgaben in heil- und sonderpädagogischen Einrichtungen zu erkennen und fachkompetent, planmäßig und verantwortungsbewusst zu bewältigen.

c) Berufsübergreifende Fähigkeiten

erfolgreich kommunizieren und kooperieren, im Team arbeiten, Teams leiten, Eigeninitiative entfalten, kreativ und innovativ handeln, Verantwortung übernehmen, eigenes und fremdes Verhalten verstärkt reflektieren, unter dem Aspekt humaner Grundhaltungen pädagogische Einstellungen und Verhaltensweisen tradieren.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽¹⁾**Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe** (siehe auch www.gewerbeordnung.at):

Der erfolgreiche Abschluss eröffnet den Zugang zu reglementierten und nichtreglementierten Berufen im sozialpädagogischen Arbeitsfeld.

⁽¹⁾ Falls gegeben.**(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und <http://www.europass.at>

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</p>
<p>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 55</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimal Kriterien) 5 = Nicht genügend (Minimal Kriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Reife- und Diplomprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Bei Aufnahme eines Studiums an einem einschlägigen Fachhochschul-Studiengang kann die Studienzeit verkürzt werden.</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957 ▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999 ▪ Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist eine besonders strukturierte Berufsausbildung gemäß Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.
<p>Rechtsgrundlage Lehrplanverordnung, BGBl. Nr. 328/1996, Anlage III i.d.g.F. Prüfungsordnung, BGBl. II /Nr. 58/2000 i.d.F. BGBl. II /Nr. 160/2015</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik 2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung BGBl. Nr. 362/1979 i.d.g.F.</p>
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers (Sozialpädagogen)</p> <p>Ausbildungsdauer: mindestens 4 Semester</p> <p>Dauer von Betriebspraktika: mindestens 360 Stunden Tagespraktika</p> <p>Bildungsziele: Berufsgesinnung und -wissen bzw. -können, das zur Erfüllung sozialpädagogischer Aufgaben in Einrichtungen der Heil- und Sondererziehung für Kinder und Jugendliche erforderlich ist.</p> <p>Unterrichtsgegenstände: siehe Stundentafel im Diplomprüfungszeugnis</p> <p>Weitere Informationen: Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at</p> <p>Nationales Europass-Zentrum: info@zeugnisinfo.at</p>